

PROCESSING COPY

0480469

INFORMATION REPORT INFORMATION REPORT

This material contains information affecting the National Defense of the United States within the meaning of the Espionage Laws, Title 18, U.S.C. Secs. 793 and 794, the transmission or revelation of which in any manner to an unauthorized person is prohibited by law 25X1

CONFIDENTIAL

COUNTRY East Germany

REPORT

SUBJECT Structure and Principal Personnel of the East German Ministry of the Chemical Industry (Ministerium fuer Chemische Industrie)

DATE DISTR. April 27, 1956

NO. PAGES ;
REQUIREMENT NO. RD

DATE OF INFO.
PLACE ACQUIRED

REFERENCES

This is UNEVALUATED Information

SOURCE EVALUATIONS ARE DEFINITIVE. APPRAISAL OF CONTENT IS TENTATIVE.

1. Authority and Control

a. The over-all direction of the Ministry of the Chemical Industry is exercised by the following persons:

- (1) The Minister of the Chemical Industry
- (2) The Minister's First Deputy and State Secretary
- (3) The Deputy to the Minister

25X1

b. The immediate direction, authority, and control over the subordinate enterprises and other institutions attached to the ministry are vested in the chiefs of the main administrations. The main administrations (Hauptverwaltungen =HV) are:

22 JUN 1956

- (1) HV Heavy Chemistry (Schwerchemie)
- (2) HV Inorganic Chemistry (Anorganische Chemie)
- (3) HV General Chemistry (Allgemeine Chemie)
- (4) HV Chemical-Technical Products (Chemisch-technische Erzeugnisse)

25X1

25X1

2. The Main Administration for Heavy Chemistry

a. The Main Administration for Heavy Chemistry will in the future have its central office in Halle. It will begin functioning on 16 January 1956, with a temporary office in the VEB Leuna-Werke "Walter Ulbricht".

b. The Main Administration for Heavy Chemistry has authority over the following enterprises:

- (1) VEB Leuna-Werke "Walter Ulbricht"
- (2) VEB Chemische Werke Buna

25X1

CONFIDENTIAL

25X1

STATE	#X	ARMY	#X	NAVY	#X	AIR	#X	FBI	AEC
-------	----	------	----	------	----	-----	----	-----	-----

(Note: Washington distribution indicated by "X"; Field distribution by "#".)

25X1

INFORMATION REPORT INFORMATION REPORT

CONFIDENTIAL

25X1

- 2 -

25X1

- (3) VEB Elektrochemisches Kombinat Bitterfeld
- (4) VEB Farbenfabrik Wolfen
- (5) VEB Stickstoffwerk Piesteritz

c. The remaining enterprises formerly under the Main Administration for Heavy Chemistry are now subordinate to the Main Administration for Inorganic Chemistry.

3. Kollegium

a. The Kollegium of the Ministry for the Chemical Industry is composed of the following persons:

- (1) The Minister ¹
- (2) The State Secretary, Dr. Werner Winkler
- (3) The Deputy to the Minister, Heinz Adler
- (4) The Chief of HV Heavy Chemistry ²
- (5) The Chief of HV Inorganic Chemistry, Grueneberg (fnu)³
- (6) The Chief of HV General Chemistry, Werner Downik
- (7) The Chief of HV Chemical-Technical Products, Ernst Richter
- (8) The Chief of the Main Department for Planning, Werner Bollerey
- (9) The Chief of the Main Department for Bookkeeping and Auditing, Alfred Prokop
- (10) Secretary of the Kollegium (without vote), provisionally, Weppe (fnu), staff-member of the Legal and Arbitration Office

b. The Chairmanship of the Kollegium is exercised by the Minister for the Chemical Industry.

4. Transfers of Authority over Enterprises

The following enterprises are transferred as of 1 January 1956:

- a. VEB Vereinigte Gummiwerke Rotpunkt, Zeulenroda, is transferred to the area of the Ministry of the Chemical Industry and placed under HV Chemical-Technical Products.
- b. VEB Elektrokohle, Berlin-Lichtenberg, is transferred to the Ministry of the Chemical Industry and placed under HV Inorganic Chemistry.
- c. VEB Dynamokohle, Berlin-Weissensee, is dissolved and annexed to VEB Elektrokohle as a dependent section of the enterprise.

5. New Appointments

ments

The following new appoint/ of personnel were in force as of 1 January 1956:

- a. Werner Bollerey Chief, HA⁴Planning
- b. Anita Braun Chief, Artificial Materials Department of HA Marketing
- c. Dr. Bruno Buka Chief, Central Department for Production
- d. Horst Frauendorf Chief, HA Marketing
- e. Kurt Gegusch Chief, Rubber and Asbestos Department of HA Marketing

CONFIDENTIAL

25X1

CONFIDENTIAL

25X1

- 3 -

25X1

- f. Horst Greb Chief Bookkeeper in Commercial Department of HA Marketing
- g. Werner Gruening Chief, Auditing Department
- h. Werner Hampe Personal Referent of the Deputy Minister, for Commercial Affairs
- i. Dr. Heinz Hellwig Chief, Central Department for Advanced Schools and Professional Schools
- j. Hans Kollmann Deputy for Production under the Chief of the HV Chemical-technical Products
- k. Marianne Kotik Chief, Central Personnel Department
- l. Else Mieth Provisional Director of the Central Board of DHZ Chemie⁵
- m. Martin Mrochen Chief, WTZ⁶ Department
- n. Dr. Guenter Panning Chief, Central Department for Technical Development
- o. Franz Pohlhammer Chief, Department of Basic Chemical Materials in HA Marketing
- p. Alfred Prokop Chief, HA Calculation and Auditing and Chief Bookkeeper of the Ministry
- q. Walter Rehmer Chief, Department of Lacquer Raw Materials and Paint in HA Marketing
- r. Heinz-Guenter Siebe Chief, Central Department for Material Procurement
- s. Reinhard Stahl Chief, Steering (Absatzlenkung) Department of HA Marketing
- t. Peter Weibrecht Chief, Department of Production Planning
- u. Franz Wiedner Plant Director and Manager of the Buchenau Plant of the German Solvay-Werke AG in Custodianship
- v. Hans-Dieter Winter Chief, Central Department for Manpower (Arbeit) and Training
- w. Hans Woywodt Chief, General Chemistry Department in HA Marketing
6. Dismissals
- a. Werner Glaser Former Director of the Central Board of DHZ Chemie
- b. Edwin Knoblach Former Provisional Plant Director and Manager of the Buchenau Plant of the German Solvay-Werke AG in Custodianship

CONFIDENTIAL

25X1

CONFIDENTIAL

25X1
25X1

-4-

Comments:

25X1

1. [redacted] the Minister has not yet been appointed. Dr. Winkler, the State Secretary, is Acting Head of the Ministry. 25X1
2. [redacted] Dr. Lin^dstroem (fnu) is the Chief of this Main Administration. 25X1
3. Previously reported as Heinrich Gruenberg. [redacted] 25X1
4. HA = Hauptabteilung, Main Department.
5. Deutsche Handelszentrale Chemie = the East German Trade Center for Chemicals.
6. Wissenschaftlich-Technische Zusammenarbeit = Scientific Technical Cooperation.

25X1

CONFIDENTIAL

25X1

Approved For Release 2008/02/05 : CIA-RDP83-00418R004000160001-8

Page Denied

Approved For Release 2008/02/05 : CIA-RDP83-00418R004000160001-8

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Chemische Industrie

25X1

V. u. M.	Berlin, den 13. Februar 1956	Heft Nr.1
----------	------------------------------	-----------

INHALT

A. Allgemeiner Teil

I. Organisation	Seite	VI. Technische Sicherung	Seite
1. a) Das neue Ministerium für Chemische Industrie	1	13. Brandschutz in den Betrieben	6
b) Die HV Schwerchemie	2	VII. Gewerblicher Rechtsschutz	
2. Abgrenzung der Zuständigkeit des Ministers und seiner Stellvertreter	2	14. Zahlungsanträge und Devisenrechnungen für Warenzeichen- und Patentanmeldungen im Ausland	6
3. Anweisungen des Ministers für Schwerindustrie	3	VIII. Allgemeines Vertragssystem	
4. Anwendung der Arbeitsordnung	3	15. Verspätungszinsen	7
5. Namensverleihungen	3	16. Verpflichtung der DHZ zur vertraglichen Bindung der sogenannten unverfügbaren Produktion	7
6. Änderung der Betriebsliste	3	17. Verjährungsfristen innerhalb der volkseigenen Wirtschaft	7
7. Berufungen	3	18. Abgrenzung der Zuständigkeit von Gerichten und Staatlichen Vertragsgerichten	8
II. Materialversorgung		19. Organe der der volkseigenen Wirtschaft gleichgestellten Wirtschaft	9
8. Umsetzung von Grundmitteln	4	20. Aufhebung der Verträge 1955	9
III. Exportfragen		IX. Sonstiges	
9. Schaffung von Warenzeichen	4	21. Berichtigungen	9
IV. Finanzen		22. Manuskripte für „Verfügungen und Mitteilungen“	9
10. Die Aufgaben des Hauptbuchhalters	4		
11. Behandlung des Sachvermögens der Sozialversicherung	4		
V. Arbeit und Berufsausbildung			
12. Richtlinie über die Prämierung des Ausbildungspersonals der Betriebe des Ministeriums für Chemische Industrie	5		

A. Allgemeiner Teil

I. Organisation

1. a) Das neue Ministerium für Chemische Industrie

Nach § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) ist der Ministerrat ermächtigt, seine Struktur von sich aus zu ändern, um sie den wirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen. Hierauf beruht der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 24. November 1955 über die Veränderung der Struktur des Regierungsapparates (GBl. S. 1, 1956). Dieser Beschluß legt fest, daß das Ministerium für Schwerindustrie aufgelöst und dafür drei neue Ministerien, unter anderem das Ministerium für Chemische Industrie, gebildet werden.

Eine im Zusammenhang damit ergangene Anweisung vom 30. November 1955 des Stellvertretenden Ministerpräsidenten besagt unter anderem folgendes:

a) Die durch die Aufteilung des Ministeriums für Schwerindustrie gebildeten neuen Ministerien nehmen ihre Tätigkeit am 1. Dezember 1955 auf.

b) Von diesem Zeitpunkt ab gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des Ministeriums für Schwerindustrie der Aufteilung entsprechend auf die neuen Ministerien über.

Diese sind Rechtsnachfolger des früheren Ministeriums für Schwerindustrie, hinsichtlich derjenigen Vorgänge, die sich ausschließlich oder überwiegend auf den betreffenden Produktionsbereich des früheren Ministeriums für Schwerindustrie beziehen.

Dem Ministerium für Chemische Industrie sind die zentralgeleiteten Betriebe der Schwerchemie, der Chemischen Grundstoffindustrie (Anorganische Chemie und

Allgemeine Chemie) sowie die Betriebe der Film-, Faser- und Gummiproduktion (Chemisch-technische Erzeugnisse) unterstellt.

Die oberste Leitung des Ministeriums wird ausgeübt durch

- den Minister
- den 1. Stellvertreter des Ministers und Staatssekretär
- den Stellvertreter des Ministers.

Die unmittelbare Leitung, Anleitung und Kontrolle der unterstellten Betriebe und sonstigen Institutionen obliegt grundsätzlich den Leitern der Hauptverwaltungen. Die Hauptverwaltungen sind:

- HV Schwerchemie
- HV Anorganische Chemie
- HV Allgemeine Chemie
- HV Chemisch-technische Erzeugnisse.

Die Hauptverwaltung Schwerchemie hat in Zukunft ihren Sitz in Halle und beginnt zunächst ihre Tätigkeit am 16. Januar 1956 vorübergehend mit dem Sitz im VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“.

Die Betriebe und sonstigen Institutionen haben sich daher, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, stets an die für sie zuständige Hauptverwaltung zu wenden, wie auch Berichte, Meldungen und Auskünfte dieser zuzuleiten.

Für die Lenkung des Absatzes der Erzeugnisse der unterstellten Produktionsbetriebe sowie des gesamten Industriezweiges gibt es eine Hauptabteilung Absatz, der im neuen Ministerium für Chemische Industrie die Abteilung Preise sowie die Abteilung Messen-Werbung eingegliedert wurden. Im übrigen bestehen im Ministerium für Chemische Industrie die gleichen zentralen Abteilungen wie im Ministerium für Schwerindustrie. Während für den Arbeitsbereich der übrigen Hauptabteilungen und zentralen Abteilungen zur Durchführung der operativen Aufgaben entsprechende Abteilungen bzw. Arbeitsgruppen in den einzelnen Hauptverwaltungen bestehen, ist das für die Hauptabteilung Absatz sowie für die Rechts- und Vertragsschiedsstelle nicht der Fall. Zwischen diesen beiden Abteilungen des Ministeriums und den nachgeordneten Betrieben usw. hat der Verkehr unmittelbar zu erfolgen.

1. b) Die Hauptverwaltung Schwerchemie

Die neue Hauptverwaltung Schwerchemie mit dem Sitz in Halle umfaßt folgende Großbetriebe:

- VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“,
- VEB Chemische Werke Buna,
- VEB Elektrochemisches Kombinat Bitterfeld,
- VEB Farbenfabrik Wolfen,
- VEB Stickstoffwerk Piesteritz.

Die übrigen Betriebe, die bisher zur Hauptverwaltung Schwerchemie gehörten, unterstehen nunmehr der Hauptverwaltung Anorganische Chemie.

2. Abgrenzung der Zuständigkeit des Ministers und seiner Stellvertreter

Die Funktionen der obersten Leitung des Ministeriums sind wie folgt festgelegt:

I.

(1) Der Minister für Chemische Industrie leitet das Ministerium gemäß Artikel 98 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und nach § 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1952 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 407). Er trägt somit die Gesamtverantwortung für die Tätigkeit des Ministeriums sowie der ihm unterstellten Betriebe und nachgeordneten Institutionen gegenüber der Regierung und der Volkskammer.

(2) Als Mitglied des Ministerrates trägt der Minister nach § 1 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) die Mitverantwortung für die gesamte Arbeit der Regierung.

(3) Vorlagen des Ministeriums für Chemische Industrie werden daher im Ministerrat durch den Minister, im Präsidium des Ministerrates durch den Stellvertreter

des Ministerpräsidenten vertreten. Ebenso ist nur der Minister berechtigt, das Ministerium bindende Erklärungen gegenüber dem Ministerrat oder einzelnen Ministerien abzugeben, mit Ausnahme derer, zu denen der Stellvertreter des Ministerpräsidenten ermächtigt ist.

II.

(1) Der Minister führt den Vorsitz im Kollegium des Ministeriums für Chemische Industrie.

Er entscheidet über die Zusammensetzung des Kollegiums des Ministeriums und hat jede Veränderung in der Zusammensetzung dem Ministerpräsidenten anzuzeigen.

(2) Ihm sind die Hauptabteilungen und Zentralen Abteilungen unmittelbar unterstellt.

(3) Dem Minister ist die Entscheidung in allen grundsätzlichen Fragen vorbehalten, welche die Struktur, den Stellenplan, den Geschäftsverteilungsplan, den Arbeitsplan, den Volkswirtschaftsplan und den Haushaltsplan des Ministeriums betreffen. Er entscheidet insbesondere über:

- a) im Ministerrat oder im Präsidium des Ministerrates einzubringende Vorlagen und für den Gesamtbereich des Ministeriums zu erlassende sonstige Vorschriften;
 - b) die Besetzung aller leitenden Funktionen im Bereich des Ministeriums mit Ausnahme der Stellvertreter des Ministers und der Leiter der Hauptverwaltungen;
 - c) die Berufung und Abberufung
 - aa) der Direktoren der Betriebe mit mehr als 5000 Beschäftigten und ihrer Stellvertreter;
 - bb) der Professoren der Hochschulen und der Leiter der Fachschulen;
 - cc) der Direktoren der Forschungsinstitute sowie des zentralen Konstruktions- und Ingenieurbüro Chemie, Leipzig;
 - d) die Planvorschläge des Ministeriums sowie über Änderungen des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes des Ministeriums entsprechend dem Beschluß über die Erweiterung der Befugnisse vom 8. Dezember 1955 in eigener Verantwortung bzw. nach Zustimmung der Staatlichen Plankommission und anderer zuständiger Institutionen;
 - e) die Gründung neuer Betriebe und sonstiger Institutionen nach Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen;
 - f) die Verwendung der Mittel der zentralen Fonds, soweit diese Befugnis nicht gesetzlich anders geregelt oder vom Minister nicht auf andere Verfügungsrechte übertragen ist;
 - g) die Einrichtung von Vertretungen der am Export von veredelten Fertigprodukten und Spezialerzeugnissen hauptsächlich beteiligten Betriebe im Ausland nach grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem Minister für Außen- und Innerdeutschen Handel;
 - h) den Umfang der Betriebe seines Bereiches, auf welche die Vorschriften der erweiterten Befugnisse besonders erteilt werden müssen.
- (4) Der Minister bestätigt die Entscheidungen der Vertragsschiedsstelle des Ministeriums.

III.

(1) Auf Grund und in Durchführung der Gesetze der Volkskammer sowie der Verordnungen und sonstigen Beschlüsse der Regierung erläßt der Minister Preisverordnungen, Anordnungen, Anweisungen und Befehle.

(2) Preisverordnungen werden im Gesetzblatt Teil I, Anordnungen im Gesetzblatt Teil II veröffentlicht. Anweisungen werden in der Regel in den „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Chemische Industrie“ bekanntgegeben. Befehle richten sich an einzelne leitende Funktionäre des Ministeriums sowie der ihm unterstellten Betriebe und sonstigen Institutionen.

IV.

(1) Der Staatssekretär ist als 1. Stellvertreter des Ministers dessen ständiger Vertreter für wissenschaftlich-technische Fragen.

(2) Vertritt der Staatssekretär den Minister bei dessen Abwesenheit, so stehen ihm für diese Zeit die Befugnisse nach Ziffer I, Absatz 3, sowie nach Ziffer II und III zu.

(3) Bei Abwesenheit des Staatssekretärs ist der Stellvertreter des Ministers für allgemeine und kommerzielle Fragen mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Staatssekretärs zu beauftragen.

(4) Sind der Minister und der Staatssekretär gleichzeitig für mehr als drei Tage abwesend, so hat der Stellvertreter des Ministers die Geschäfte des Ministers zu führen.

(5) Der Minister kann seinen Stellvertretern die unmittelbare Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit einer oder mehrerer Hauptabteilungen oder Zentraler Abteilungen übertragen.

(6) Der Minister ist berechtigt, einzelne der ihm obliegenden Aufgaben im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Möglichkeiten auf seine Stellvertreter zu übertragen.

V.

(1) Das Kollegium des Ministeriums für Chemische Industrie setzt sich wie folgt zusammen:

1. Der Minister
2. Der Staatssekretär — Herr Dr. Winkler
3. Der Stellvertreter des Ministers — Herr Adler
4. Der HV-Leiter Schwerchemie
5. Der HV-Leiter Anorganische Chemie —
Herr Grüneberg
6. Der HV-Leiter Allgemeine Chemie — Herr Domnik
7. Der HV-Leiter Chemisch-technische Erzeugnisse —
Herr Richter
8. Der Leiter der Hauptabteilung Planung —
Herr Bollerey
9. Der Leiter der Hauptabteilung Hauptbuchhaltung
und Revision — Herr Prokop
10. als Sekretär des Kollegiums (ohne Stimmrecht),
kommissarisch der Mitarbeiter der Rechts- und
Vertragsschiedsstelle — Herr Weppe

(2) Den Vorsitz im Kollegium führt nach § 3, Absatz 1 der Verordnung vom 15. Juli 1952 über die Bildung von Kollegien (Ministerialblatt S. 109) der Minister.

VI.

(1) Bekanntmachungsorgan des Ministeriums sind die „Verfügungen und Mitteilungen“ des Ministeriums für Chemische Industrie, die sämtlichen Dienststellen des Ministeriums sowie den ihm unterstellten Betrieben und sonstigen Institutionen zugehen.

(2) Die „Verfügungen und Mitteilungen“ erscheinen nach Bedarf, mindestens aber im Abstand von zwei Monaten. Durch sie werden Anweisungen, Direktiven, Richtlinien, Erläuterungen und Mitteilungen des Ministeriums den unterstellten Betrieben und sonstigen Institutionen bekanntgegeben.

(3) Über den Inhalt der „Verfügungen und Mitteilungen“ entscheidet der Minister, bei dessen Abwesenheit der Staatssekretär. Der Minister oder im Vertretungsfalle der Staatssekretär bestimmen auch, in welchen dringenden Sonderfällen Anweisungen und dergleichen den unterstellten Betrieben und sonstigen Institutionen vorab durch Rundschreiben mitzuteilen sind.

(4) Die „Verfügungen und Mitteilungen“ werden vom Sekretär des Kollegiums bearbeitet.

3. Anweisungen des Ministers für Schwerindustrie

Die vom ehemaligen Minister für Schwerindustrie erlassenen Anweisungen behalten, soweit sie nicht durch entgegenstehende Anweisungen aufgehoben bzw. abgeändert werden, ihre Gültigkeit.

4. Zur Anwendung der Arbeitsordnung

Die in Heft 12, Seite 158, der „Verfügungen und Mitteilungen“ des Ministeriums für Schwerindustrie“ erlassene Arbeitsordnung findet auch auf die dem Mini-

sterium für Chemische Industrie unterstehenden volkseigenen Handelsunternehmen entsprechende Anwendung.

5. Namensverleihungen

Die in Heft 11, Seite 140, der „Verfügungen und Mitteilungen“ des Ministeriums für Schwerindustrie“ bekanntgemachte Namensänderung des VEB Fettchemie und Fewawerk in VEB Sapotex wird aufgehoben. Der Betrieb führt weiterhin den Namen VEB Fettchemie und Fewawerk.

6. Änderung der Betriebsliste

a) Durch Anordnung vom 12. Dezember 1955 (GBl. II, S. 447) wird der VEB Vereinigte Gummiwerke Rotpunkt, Zeulenroda, mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in den Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie übernommen und der Hauptverwaltung Chemisch-technische Erzeugnisse zugeordnet.

b) Durch Anordnung vom 8. Oktober 1955 (GBl. II, S. 367) wird der VEB Elektrokohle, Berlin-Lichtenberg, mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in den Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie übernommen und der Hauptverwaltung Anorganische Chemie zugeordnet.

Gleichzeitig wird der VEB Dynamokohle, Berlin-Weißensee, aufgelöst und dem VEB Elektrokohle, Berlin-Lichtenberg, als unselbständiger Betriebsteil angegliedert.

7. Berufungen und Abberufungen

Durch Urkunde des Ministers bzw. seines zuständigen Stellvertreters wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1956 berufen:

- ① Werner Bollerey
zum Hauptabteilungsleiter der HA Planung
- ② Peter Weibrecht
zum Leiter der Abteilung Produktionsplanung
- ③ Heinz-Günter Siebe
zum Leiter der ZA Materialversorgung
- ④ Martin Mrochen
zum Leiter der Abteilung WTZ
- ⑤ Hans-Dieter Winter
zum Leiter der Zentralen
Abteilung Arbeit und Schulung
- ⑥ Dr. Heinz Hellwig
zum Leiter der Zentralen
Abteilung Hoch- und Fachschulen
- ⑦ Dr. Günter Panning
zum Leiter der Zentralen
Abteilung technische Entwicklung
- ⑧ Dr. Bruno Buka
zum Leiter der Zentralen Abteilung Produktion
- ⑨ Alfred Prokop
zum Leiter der Hauptabteilung Rechnungswesen
und Revision
und zum Hauptbuchhalter des Ministeriums
- ⑩ Werner Grüning
zum Leiter der Abteilung Revision
- ⑪ Marianne Kotik
zum Leiter der Zentralen Kaderabteilung
- ⑫ Werner Hampe
zum persönlichen Referenten des
stellv. Ministers für kommerzielle Fragen
- ⑬ Horst Frauendorf
zum Hauptabteilungsleiter der HA Absatz
- ⑭ Reinhard Stahl
zum Leiter der Abteilung Absatzlenkung
in der HA Absatz
- ⑮ Hans Woywodt
zum Leiter der Abteilung allgemeine Chemie
in der HA Absatz
- ⑯ Kurt Gegusch
zum Leiter der Abteilung Gummi-Asbest
in der HA Absatz

- (15) Franz Pohlhammer ✓
zum Leiter der Abteilung chemische Grundstoffe
in der HA Absatz
- (16) Walter Rehmer ✓
zum Leiter der Abteilung Lackrohstoffe und Farben
in der HA Absatz
- (17) Anita Braun ✓
zum Leiter der Abteilung Kunststoffe
in der HA Absatz
- (18) Horst Greb ✓
zum Hauptbuchhalter der Abteilung Handel der HA
Absatz
- (19) Hans Kollmann ✓
zum Stellvertreter für Produktion des Leiters
der Hauptverwaltung Chemisch-technische
Erzeugnisse

- (20) Else Mieth
zum kommissarischen Direktor
der Zentralen Leitung der DHZ Chemie
- (21) Franz Wiedner
zum Werkleiter und Verwalter
des Werkes Buchenau der Deutschen Solvay-Werke
AG in Verwaltung
- Abberufen wurden:
- Werner Glaser
bisher Direktor der Zentralen Leitung
der DHZ Chemie
- Edwin Knobloch
bisher kommissarischer Werkleiter und Verwalter
des Werkes Buchenau der Deutschen Solvay-Werke
AG in Verwaltung

II. Materialversorgung

8. Umsetzungen von Anlagevermögen

Der VEB Konstruktions- und Ingenieurbüro Chemie, Leipzig C 1, Wilhelm-Leuschner-Platz 10-11, hat folgende Inventargegenstände abzugeben:

- 10 Zeichenbretter auf Holzgestell mit Parallelführung
1 Hochspannungs-Öl-Leistungsschalter Nr. 26 36 635 S

Fabrikat Siemens-Schuckert Type 3810 wf
Reihenspannung 10 kV $J_a = 12,5$ KA
Nennstrom 350 A
Abschaltleistung 130 MVA, 50 Hz
Der Schalter ist ohne Auslöser.

Bei vorhandenem Interesse bitten wir Sie, sich mit dem VEB KIB in Verbindung zu setzen.

III. Exportfragen

9. Schaffung von Warenzeichen

Die staatlich-rechtliche Festigung und Anerkennung der vollen Souveränität der DDR durch den Staatsvertrag über die Beziehungen zwischen der DDR und der UdSSR führt zur Festigung und Erweiterung des Außenhandels der DDR.

Diese Entwicklung bedingt gleichzeitig, daß die Export-Erzeugnisse der DDR mit einer gesetzlich geschützten Fabrik- oder Handelsmarke (Warenzeichen) versehen sind, um

- den Käufer vor dem Bezug minderwertiger Waren zu schützen und in jedem Falle den Erzeuger feststellen zu können,
- dem Verbraucher die Gewißheit zu geben, daß er das ihm zusagende bekannte Produkt erhält,
- das Warenzeichen als Werbemittel für die Erzeugnisse auszunutzen,
- den Erzeuger zur Einhaltung einer guten Qualität zu verpflichten.

Die bisherigen Möglichkeiten zur Anwendung von Warenzeichen sind seitens der Erzeuger noch immer nicht genügend genutzt worden. Oft fehlt es auch noch an einer sachkundigen Bearbeitung der Warenzeichenangelegenheiten in den Betrieben.

Um eine Verbesserung zu erreichen, wird in aller nächster Zeit bei der Kammer für Außenhandel der DDR eine Beratungsstelle für die Gestaltung von neu zu schaffenden Warenzeichen eingerichtet. Diese Stelle wird insbesondere bei der Schaffung von Warenzeichen für Auslandsanmeldungen beratend mitwirken.

Um von Seiten der Betriebe eine weitere Verbesserung der Warenzeichensituation zu erreichen, sind alle Exportbetriebe verpflichtet, ihre Exportartikel bis zum 31. Dezember 1956 mit geeigneten Waren- und Sortenzeichen zu versehen und diese in den wichtigsten Exportländern anzumelden. Sollte in der Zwischenzeit die Aufnahme in die internationalen Abkommen des gewerblichen Rechtsschutzes erfolgen, sind diese Zeichen zur internationalen Registrierung anzumelden.

Soweit bisher vorhandene Warenzeichen Rechtsmängel aufweisen, d. h. in einer großen Zahl von Ländern nicht mehr verwertbar sind, muß versucht werden, bis zum 31. Dezember 1956 zu einer Bereinigung zu gelangen.

Bei dem Verfahren der Auslandsanmeldung von Warenzeichen ist nach wie vor die Anweisung Nr. 23 in Heft 12 „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Schwerindustrie“ S. 169 zu beachten.

IV. Finanzen

10. Die Aufgaben des Hauptbuchhalters

Das Institut für Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft bei dem Ministerium der Finanzen hat einen Kommentar zur Hauptbuchhalter-Verordnung unter dem Titel „Die Aufgaben des Hauptbuchhalters in der volkseigenen Wirtschaft“ herausgegeben. Der Kommentar ist im Verlag „Die Wirtschaft“, Berlin W 8, erschienen. Die Broschüre enthält ausführliche Erläuterungen zur Hauptbuchhalter-Verordnung vom 17. Februar 1955. Der Kommentar stellt ein gutes Arbeitsmittel nicht nur für die Hauptbuchhalter selbst, sondern auch für die anderen leitenden Wirtschaftsfunktionäre dar. Der Bezug der Broschüre wird deshalb empfohlen.

11. Behandlung des Sachvermögens der Sozialversicherung

Bei der Durchführung der Anordnung Nr. 16 des Ministeriums der Finanzen vom 29. Dezember 1954 über die Behandlung des Sachvermögens der Sozialversicherung sind vereinzelt Finanzierungsschwierigkeiten aufgetreten.

Es handelt sich hierbei um Fälle, in denen die Übergabe des beweglichen Sachvermögens der Sozialversicherung vor der Herausgabe der Anordnung erfolgt ist.

Zur Abwendung dieser Schwierigkeiten und zur Vereinfachung des Verfahrens wird bestimmt:

- Bewegliches Sachvermögen der Sozialversicherung (Eigenvermögen), das vor Herausgabe der AO Nr. 16 1954 an Haushaltsorganisationen und Stellen der volkseigenen Wirtschaft zur Nutzung übergeben worden ist, geht in das Vermögen der übernehmenden Stelle über. Die Bezahlung bzw. Verrechnung erfolgt zentral durch das Ministerium der Finanzen.
- Das übernommene bewegliche Sachvermögen der Sozialversicherung ist bei der übernehmenden Stelle in die Vermögensrechnung bzw. Bilanz als Volkseigentum ordnungsgemäß einzubuchen.
- Soweit im Buchwerk der übernehmenden Stelle aus Anlaß der Vermögensübernahme zu 1. Verbindlichkeiten gegenüber der Sozialversicherung ausgewiesen werden, sind diese unter Hinweis auf diese An-

ordnung auszubuchen (bei VEW gegen den Grundmittelfonds).

4. Die Zentralverwaltung der Sozialversicherung teilt dem Ministerium der Finanzen, HA Verwaltung des staatlichen Eigentums, baldmöglichst die Zeitwerte des an Haushaltsorganisationen und Stellen der volkseigenen Wirtschaft abgegebenen beweglichen Sachvermögens nach folgender Gliederung mit:
 - a) Banken und Sparkassen,
 - b) Deutsche Versicherungsanstalt.
 - c) sonstige volkseigene Wirtschaft (Betriebe),
 - d) Haushaltsorganisationen.

Ist solches Vermögen an Stellen abgegeben worden, die dem Magistrat von Groß-Berlin unterstehen, sind diese Beträge gesondert auszuweisen. Unberücksichtigt bleiben hierbei Vermögensbewegungen, die als Aufgabenverlagerung anerkannt worden sind.

5. Soweit eine Bezahlung des beweglichen Sachvermögens durch die übernehmenden Stellen bereits erfolgt ist, verbleibt es dabei. Dafür vorgesehene, jedoch nicht beanspruchte Investitionsmittel sind zu sperren.
6. Auf Vermögensbewegungen nach dem 31. Dezember 1954 finden die Bestimmungen der AO Nr. 16 1954 Anwendung.

V. Arbeit und Berufsausbildung

12. Richtlinie über die Prämierung des Ausbildungspersonals der Betriebe des Ministeriums für Chemische Industrie.

Um die Initiative des Ausbildungspersonals zu fördern und ihre Leistungen zu steigern, sieht die Verordnung vom 31. Januar 1952 über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 105) vor, das Ausbildungspersonal bei überdurchschnittlichen Leistungen zu prämiieren.

Zur Herbeiführung einheitlicher Grundsätze der Prämierung des Ausbildungspersonals im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie wird nachstehende Richtlinie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung auf der Grundlage der Verordnung vom 31. Januar 1952 über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben erlassen.

I. Geltungsbereich

1. Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrrobermeister, die ihre Tätigkeit hauptamtlich ausüben, können Prämien nach den Bestimmungen der Verordnung vom 31. Januar 1952 über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen vom 20. September 1952 (GBl. S. 890) und vom 4. November 1952 (GBl. S. 1215) gewährt werden.
2. Ausbildungsleiter können bei überdurchschnittlichen Leistungen gemäß § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1955 zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieur-technische Personal, für die Meister und das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I, S. 469) prämiert werden.

Hat der gesamte Betrieb die Voraussetzungen für eine Prämienzahlung gemäß Absatz 1 nicht erfüllt, kann bei entsprechenden Leistungen des Ausbildungsleiters nach § 2, Absatz 4, der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieur-technische Personal, für die Meister und das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I, S. 135) verfahren werden.

3. Technisches Personal der Ausbildungsstätten (Materialausgeber, Gütekontrollreure, Arbeitsvorbereiter usw.) fällt nicht unter die Bestimmungen der §§ 8 und 9 der Verordnung vom 31. Januar 1952. Es kann nach den für den gleichen Personenkreis des Stammbetriebes gültigen Prämierungsbestimmungen prämiert werden.

In den Fällen, in denen bisherige qualifizierte Lehrausbilder oder Lehrmeister als Arbeitsvorbereiter für die gesamte Ausbildungsstätte oder bei großen Ausbildungsstätten für eine Abteilung tätig sind, kann eine Lehrausbilderprämie, wenn sie bisher gewährt wurde, bei entsprechenden überdurch-

schnittlichen Leistungen personengebunden weiter gezahlt werden.

II. Voraussetzungen für die Prämienzahlung

1. Prämien können nur gewährt werden, wenn alle Planaufgaben der Ausbildungsstätte erfüllt sind und der Prämienberechtigte gegenüber den anderen Lehrausbildern seiner Ausbildungsstätte mit besonderem Erfolg an der Verbesserung der Berufsausbildung gearbeitet hat und die dadurch sichtbaren Erfolge nicht nur sein Arbeitsgebiet betreffen. Die Planaufgaben sind als erfüllt zu betrachten, wenn alle Lehrlinge, die planmäßig die Lehre begonnen haben, das Ziel der Ausbildung für den Prämienzeitraum erreichen und die Voraussetzungen des § 9 der Verordnung vom 31. Januar 1952 erfüllt werden.
2. Voraussetzungen für die Prämierung gemäß § 9 der Verordnung vom 31. Januar 1952 sind insbesondere:

Einwandfreie schriftliche Vorbereitung auf den Arbeitstag,
 Abhalten des Einführungsunterrichtes, der Übung und des Abschlußunterrichtes unter Anwendung und Beachtung der Methodik des praktischen Unterrichtes und der didaktischen Prinzipien,
 Einhaltung der staatlichen Ausbildungsunterlagen,
 Erfüllung der Stoffverteilungspläne,
 Erfüllung der geplanten produktiven Leistungen der Lehrlinge,
 Erzielung befriedigender Ergebnisse aller Lehrlinge bei den Zwischen- und Facharbeiterprüfungen,
 regelmäßige Beteiligung an der obligatorischen Weiterbildung und Teilnahme an den Hospitationen,
 Durchführung von Elternbesuchen,
 Erfolge bei der patriotischen Erziehung der Lehrlinge, bei der Erziehung zur bewußten Disziplin und einer hohen Arbeitsmoral,
 Förderung der Leistungsschwächeren durch das Kollektiv,
 ständige Steigerung der Lernergebnisse des Lernaktives bzw. der Lehrgruppe,
 aktive Unterstützung des Kampfes um den Sieg im überbetrieblichen Wettbewerb des Berufswettbewerbes.
 erfolgreiche Mitarbeit beim Werben von Lehrlingen,
 Aktivierung der Lehrlinge zu freiwilligen Einsätzen,
 Beteiligung beim Ausarbeiten der Stoffverteilungspläne und der Planung der Lehrproduktion,
 Mitarbeit beim Verbessern der Einrichtung und Ausgestaltung der Ausbildungsstätte.
 Anwendung der für obligatorisch erklärten Neuerermethoden.

6

Erfüllung der gestellten Produktionsaufgaben unter Beachtung der Ausbildungsunterlagen.

Erziehung der Lehrlinge zum selbständigen Planen und Durchführen des Arbeitsablaufes.

Mitarbeit beim Aufstellen von Lehrlingsnormen. Erziehung der Lehrlinge zur persönlichen Maschinenpflege und zum sparsamsten Werkstoff- und Hilfsstoffverbrauch.

Einhaltung der Plankosten und Auswertung der monatlichen Kosten der produktiven Lehrarbeit für die Erziehung zur Sparsamkeit.

3. Eine Prämie kann nur dann gewährt werden, wenn eine mindestens viermonatige hauptamtliche Tätigkeit in der praktischen Berufsausbildung im Prämienzeitraum nachgewiesen wird.
4. Beim Ausscheiden aus der praktischen Berufsausbildung oder beim Wechsel des Ausbildungsbetriebes auf eigenen Wunsch während eines Lehrhalbjahres wird für den zurückliegenden Zeitraum keine Prämie gewährt.
5. Bei der Prämiiierung des Ausbildungsleiters gemäß § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1955 zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieur-technische Personal, für die Meister und das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben ist besonders auf die Erfüllung folgender Aufgaben zu achten:

Erfüllung des Nachwuchsplanes, insbesondere des weiblichen Anteiles an Lehrlingen,

Organisierung der produktiven Lehrarbeit und Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten der Ausbildungsstätte unter Beachtung der Ausbildungsunterlagen,

gute Zusammenarbeit mit dem Stammbetrieb zur Erfüllung und Kontrolle der Verpflichtungen im BKV,

sparsamste Verwendung von Material- und Finanzmitteln bei entsprechendem Ausbildungserfolg,

Erfüllung der Anleitungs- und Kontrollpflicht gegenüber dem Ausbildungspersonal,

Anleitung und Verbesserung der Kulturarbeit in der Ausbildungsstätte,

enge Zusammenarbeit mit der Betriebsberufsschule zur Gewährleistung einer einheitlichen Methodik im Ausbildungsprozeß.

III. Festsetzung der Prämien

1. Die Festsetzung der Prämie erfolgt durch die gemäß § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 4. November 1952 (GBl. S. 1215) bestimmte Prämienkommission und bedarf der Bestätigung durch die Werkleitung.
2. Die Prämiiierung hat nach dem Leistungsprinzip auf der Grundlage der geforderten Voraussetzungen gemäß §§ 8 bis 10 der Verordnung vom 31. Januar 1952 und des Abschnittes II dieser Richtlinie zu erfolgen. Für die mit der Entlohnung nach den gültigen Tarifen abgolonenen Leistungen kann eine Prämiiierung nicht erfolgen.

VI. Technische Sicherheit

13. Brandschutz in den Betrieben

Das frühere Ministerium für Schwerindustrie hat vor einiger Zeit einen Leitfadens für den Brandschutz in den volkseigenen Betrieben der Schwerindustrie herausge-

geben und den Betrieben zugestellt. Der Text enthält zwei Druckfehler. Auf Seite 20 muß es statt „mindestens 15 Prozent“ richtig „mindestens 17 Prozent“ heißen. Auf Seite 23 ist statt „Schlauchlänge bis 20 m“ zu setzen: „Schlauchlänge bis 15 m“.

3. Die Festsetzung der Prämien für Ausbildungsleiter erfolgt durch den Werkleiter und bedarf der Zustimmung des Hauptbuchhalters.

4. Bei Verstößen gegen die Finanz- und Plandisziplin oder andere gesetzliche Bestimmungen während des Prämienzeitraumes durch Lehrausbilder, Lehrmeister, Obermeister oder Ausbildungsleiter kann die Prämie gekürzt oder gestrichen werden.

IV. Berechnung der Prämien

1. Berechnungsgrundlage ist das Lehrhalbjahr vom 1. September bis 28. Februar und vom 1. März bis 31. August. Wenn in einer Ausbildungsstätte bisher das Kalenderjahr als Berechnungsgrundlage genommen wurde, ist bis zum 31. Dezember 1955 wie bisher zu verfahren. Der darauf folgende Termin für die Prämienzahlung ist dann der 31. August 1956.

2. Ausgangspunkt für die Ermittlung der Prämien-summe ist das tariflich festgelegte Gehalt. Personengebundene Gehälter werden nicht in Ansatz gebracht.

3. Für die Festsetzung der Prämie ist die Leistung des Ausbilders ausschlaggebend, die sich in dem erreichten Ergebnis der Arbeit der Lehrlinge ausdrückt. Das Ausbildungsergebnis muß eindeutig auf die Leistungen des zu Prämiiierenden zurückzuführen sein. Bei Arbeitsversäumnis oder Arbeitsausfall durch Fehlen, Krankheit, Schulung oder aus sonstigen planmäßig vorgesehenen Gründen ist die Prämie entsprechend den erreichten Leistungen bei der Ausbildung von Lehrlingen zu gewähren, wenn die unter Abschnitt II, Absatz 3, genannten Bedingungen dieser Richtlinie erfüllt sind.

Bei Arbeitsversäumnis aus eigenem Verschulden, das Anlaß geben kann, die Eindeutigkeit der Ausbildungserfolge zu bezweifeln, ist die Prämie zu streichen. Das gilt nicht für die Zeit des Jahresurlaubs oder Fälle, in denen der Berechtigte während einer kurzfristigen Abwesenheit voll für die Durchführung der Aufgaben seines Tätigkeitsbereiches verantwortlich war.

V. Schlußbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1955 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisher erlassenen Richtlinien zur Verordnung vom 31. Januar 1952 über die Entlohnung und Prämiiierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und ihre Durchführungsbestimmungen vom 20. September 1952 und 4. November 1952 ihre Gültigkeit.

VII. Gewerblicher Rechtsschutz

14. Behandlung von Zahlungsanträgen und Devisenrechnungen für Patent- und Warenzeichenanmeldungen

Soweit die Anmeldung eines Patent oder Warenzeichens in Westdeutschland bzw. im Ausland durch die

Rechts- und Vertragsschiedsstelle genehmigt wurde, brauchen Zahlungsanträge und Devisenrechnungen nur noch der Rechts- und Vertragsschiedsstelle zur Gegenzeichnung vorgelegt werden. Eine Gegenzeichnung durch die zuständige Hauptverwaltung ist nicht mehr

erforderlich, da ja die Hauptverwaltung bereits anlässlich der Genehmigung der Auslandsanmeldung ihre Zustimmung zu dieser Rechtshandlung im Ausland geben muß.

Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen zeichnet Zahlungsanträge und Devisenrechnungen für Jahresgebühren nicht mehr gegen. Diese Rechnungen, die ausschließlich Jahresgebühren enthalten, können in Zukunft unmittelbar von dem Werk an die Rechts- und

Vertragsschiedsstelle des Ministeriums gesandt werden. Der Werkdirektor bzw. Werkleiter hat eigenverantwortlich zu entscheiden und in einem kurzen Begleitschreiben an die Rechts- und Vertragsschiedsstelle zu begründen, warum die Aufrechterhaltung eines Patentes bzw. Warenzeichens in Westdeutschland und im Ausland für ein weiteres Jahr erforderlich ist. Eine Gegenzeichnung von Devisenrechnungen über Jahresgebühren durch die Hauptverwaltung erfolgt nicht.

VIII. Allgemeines Vertragssystem

15. Verspätungszinsen

Auf Grund verschiedener Anfragen hat das Staatliche Vertragsgericht folgende Mitteilung über die Behandlung von Verspätungszinsen erlassen:

1. Verspätungszinsen sind nur auf solche Forderungen zu zahlen, die sich unmittelbar auf die Abwicklung von Lieferungen oder Leistungen beziehen.
2. Als Forderungen, die sich unmittelbar auf Lieferungen oder Leistungen beziehen, gelten auch Rückforderungen für zuviel gezahlte Rechnungsbeträge.
3. Im Schiedsspruch darf auf Verspätungszinsen nur erkannt werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wurde.

16. Verpflichtung der DHZ zur vertraglichen Bindung der sogenannten unverfügbaren Produktion

In der Frage der vertraglichen Bindung der unverfügbaren Produktion hat das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der DDR in seiner Entscheidung vom 14. Dezember 1955 grundsätzlich die Pflicht der DHZ zur vertraglichen Bindung der unverfügbaren Produktion bejaht.

Da diese Entscheidung von allgemeiner Bedeutung ist, werden nachfolgend die Entscheidungsgründe auszugsweise abgedruckt:

Die DHZ war zu verpflichten, über die als unverfügbare Produktion noch ausgewiesenen Mengen einen Vertrag abzuschließen, in dem sie sich verpflichtet, für den Absatz dieser Mengen besorgt zu sein, denn die mit Schreiben vom 8. Dezember 1954 dem Werk gegebene Zusage, die Trockenfarben im Planjahr 1955 vertraglich zu binden und abzusetzen, bezieht sich auf die infragestehenden Mengen, die als sogenannte unverfügbare Produktion ausgewiesen sind. Eine planmäßig abgestimmte Maßnahme beider den Partnern übergeordneten Organe, wonach diese Verpflichtung verändert wird, existiert nicht, da der Produktionsplan des IV. Quartals genau dem entspricht, was seinerzeit Gegenstand der Zusage der DHZ war. Das bisher gepflogene Verfahren, im Lieferplan unverfügbare Produktion auszuweisen und darüber vertragliche Vereinbarungen nicht binnen vier Wochen nach Bekanntwerden der Planaufgabe abzuschließen, d. h. also, die Absatzverpflichtung darüber offen zu lassen, verstößt gegen die planökonomische Ordnung und auch gegen die gesetzlichen Bestimmungen über das Vertragssystem. Die DHZ ist nach ihrer organisatorischen Stellung in der volkseigenen Wirtschaft und insbesondere nach Wegfall eines Vertriebsapparates bei den Produktionsbetrieben für den Absatz aller Mengen verantwortlich, die laut Lieferplan nicht im Direktverkehr den Empfängern zugeführt werden. Dieser funktionellen Verantwortlichkeit hat die DHZ dadurch zu genügen, daß sie mit den Produktionsbetrieben vertragliche Regelungen herstellt, die den planökonomischen Gegebenheiten in diesem Wirtschaftszweig gerecht werden und den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen über das Vertragssystem entsprechen. Über die Mengen, die durch die Niederlassungen der DHZ im Lagergeschäft oder im Streckengeschäft abgesetzt werden, sind Lieferverträge abzuschließen, die den nach den gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Inhalt haben müssen. Über die restlichen Mengen, die zur Zeit noch als sogenannte unverfügbare Produktion ausgewiesen werden, sind — soweit sie nicht ebenfalls über Lager oder Strecke abgesetzt werden — durch die Zentralniederlassung oder die Bezirksniederlassungen Vermittlungsverträge mit dem Werk abzuschließen, in

denen sich die DHZ verpflichtet, in Höhe der sogenannten unverfügbaren Produktion Abnehmer zu benennen. Sie hat sich in diesem Zusammenhang u. a. zu verpflichten, die Vertragsstrafe zu zahlen, wenn durch die vermittelnde Tätigkeit der Absatz der vollen Menge im Vertragszeitraum nicht besorgt ist. Ferner ist in diesem Vertrag sicherzustellen, daß ohne eine Veränderung der Verantwortlichkeit der DHZ für den Absatz der Produkte der Betrieb nicht ohne entsprechenden Bedarf produzieren kann. (Produzieren erst nach Abruf.) Im übrigen bleibt die Ausgestaltung des Vertrages im einzelnen den Partnern überlassen, solange keine allgemein verbindlichen Bedingungen für Vermittlungsgeschäfte der Farbenindustrie existieren.

Der sich aus den bisherigen Gepflogenheiten beim Absatz der Farben ergebende vertragslose Zustand ist nicht nur gesetzwidrig, sondern ökonomisch schädlich. Er hat Sanktionen und Strafen im Rahmen des Vertragssystems zur Folge, und auch die Deutsche Notenbank wird ihm in Zukunft mit vollem Recht durch entsprechende Kreditsanktionen begegnen, denn nach dem Bisherigen ist die DHZ ökonomisch nicht gezwungen, ihre Aufgaben beim Absatz der Farben mit der gebotenen Sorgfalt zu erfüllen und ihr übriges Gebaren beim Absatz den ökonomischen Notwendigkeiten nach neu zu regeln; den Produktionsbetrieben wird hiernach die Möglichkeit zur rentablen und kontinuierlichen Produktion genommen. Unabhängig von diesen ökonomischen Tatsachen schreibt aber auch das Gesetz den Abschluß von Verträgen spätestens vier Wochen nach Bekanntwerden der Planaufgaben zwingend vor. Es ist selbstverständlich, daß ihr Inhalt dem ökonomischen Erfordernis im einzelnen Wirtschaftszweig gerecht werden muß.

17. Verjährungsfristen innerhalb der volkseigenen Wirtschaft

Durch die Anweisung Nr. 4 55 des Staatlichen Vertragsgerichtes ist nunmehr endgültig geklärt, daß die verkürzte Verjährungsfrist nur innerhalb der volkseigenen Wirtschaft und ihr gleichgestellten Wirtschaft Anwendung finden kann, nicht aber zwischen der volkseigenen und der privaten Wirtschaft.

Nachfolgend wird die Anweisung Nr. 2 55 und die Anweisung Nr. 4 55 des Staatlichen Vertragsgerichtes bekanntgemacht.

Anweisung Nr. 2 55

Der letzte Halbsatz des § 196, Abs. 1, Ziff. 1 BGB („es sei denn, daß die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt“) und § 196, Abs. 2 BGB, sind nicht mehr anzuwenden.

Forderungen gegen volkseigene Betriebe verjähren spätestens in zwei Jahren, sofern nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine kürzere Verjährungsfrist vorsehen. Damit ist die bisher vom Staatlichen Vertragsgericht geübte Praxis, wonach lediglich Forderungen aus dem Investbaugeschehen gegen den Investitionsträger in zwei Jahren verjähren, auf den gesamten Kreis der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft erweitert. Diese Anweisung erfolgt, nachdem in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Justiz das Staatliche Vertragsgericht zu der Feststellung gekommen ist, daß die vierjährige Verjährungsfrist und die entsprechende Fassung des § 196 BGB im Widerspruch zu den neuen für die volkseigene Wirtschaft erlassenen Gesetzen unseres Staates stehen.

Anweisung Nr. 4 55

Zur Ergänzung der Anweisung Nr. 2 55 wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium der Justiz festgestellt:

1. Die Anweisung Nr. 2 55 kann sich nur auf Forderungen beziehen, die von einem volkseigenen oder ihm gleichgestellten Betrieb gegen einen anderen nach den Bestimmungen der Vertragsverordnung vertragspflichtigen Partner geltend gemacht werden. Forderungen aus Verträgen, an denen private Partner beteiligt sind, werden durch die Anweisung nicht berührt. Dies gilt auch dann, wenn Streitigkeiten aus solchen Verträgen nach den Bestimmungen der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Neuregelung der Vertragsbeziehungen der privaten Industriebetriebe (GBl. S. 1078) in die Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts fallen.
2. Die sofortige Anwendung der neuen Grundsätze über die Verjährung ist nur im Verhältnis zwischen volkseigenen Betrieben gerechtfertigt. Für Forderungen aus Verträgen, an denen ein volkseigenen Betrieben gleichgestellter Betrieb beteiligt ist, wird eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1955 eingeräumt.
3. Soweit Verfahren zwischen einem volkseigenen und einem den volkseigenen Betrieben gleichgestellten Betrieb durch Schiedsspruch oder Einigung abgeschlossen wurden, hat es dabei sein Bewenden. Soweit Anträge auf Eröffnung des Verfahrens unter Hinweis auf die zweijährige Verjährungsfrist abgewiesen wurden, können die Anträge erneut gestellt werden.
4. Die Bestimmung des § 201 BGB über den Beginn der Verjährung wird durch die Anweisung Nr. 2 55 und durch die Ergänzungsanweisung Nr. 4 55 nicht berührt.

18. Abgrenzung der Zuständigkeit von Gerichten und Staatlichen Vertragsgerichten

Nach § 9 GVG gehören vor die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik alle Zivilsachen, für die nicht das Gesetz die Zuständigkeit von Gerichten für bestimmte Sachgebiete oder von Verwaltungsbehörden begründet. Die Gerichte sind daher für die Entscheidung ziviler Streitigkeiten im Bereich der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz dem Staatlichen Vertragsgericht zur Entscheidung übertragen sind.

Das Staatliche Vertragsgericht ist nach § 1 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 in der Fassung vom 1. Juli 1955 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes (GBl. S. 855) zuständig für die Entscheidung von Streitfällen zwischen Vertragspflichtigen entsprechend der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141). Welche Organe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 als der volkseigenen Wirtschaft gleichgestellte Organe anerkannt sind, geht aus der als Anlage veröffentlichten Mitteilung des Staatlichen Vertragsgerichtes Nr. 59 vom 1. Juli 1955 hervor.

Weitere Bestimmungen über die Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes enthalten insbesondere:

- a) die Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Neuregelung der Vertragsbeziehungen der privaten Industriebetriebe (GBl. S. 1078) in § 4, Abs. 1;
- b) die Verordnung vom 31. März 1955 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I, S. 283) in § 18;
- c) die Anordnung vom 4. März 1954 über die Rückgabe von Verpackungsmitteln bei der Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. S. 294) in § 9;
- d) die Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I, S. 801) in § 61;
- e) die Anordnung vom 19. Dezember 1952 über Jahresarbeitsverträge der Maschinen-Traktoren-Stationen

(GBl. 1953, S. 14) in II, Ziff. 7 des beigefügten Vertragsmusters.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges steht nach § 10 GVG den Gerichten zu. Diese haben die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges in den einzelnen Verfahren, an denen volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe beteiligt sind, deshalb besonders gewissenhaft zu prüfen, wobei der Schwerpunkt der Ermittlungen auf das dem geltend gemachten Anspruch zugrunde liegende Rechtsverhältnis zu richten ist. Dies gilt auch bei dem Erlaß von Zahlungsbefehlen.

Zahlreiche Entscheidungen der Gerichte und Vertragsgerichte sowie Anfragen von Justizverwaltungsstellen und Stellen der Wirtschaft zeigen jedoch, daß von den Gerichten und Vertragsgerichten über ihre Zuständigkeit sehr unterschiedliche Auffassungen vertreten werden. Vielfach wird, ohne auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien näher einzugehen, bereits von den Gerichten die Unzulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen, sobald beide Parteien volkseigene Betriebe sind.

Um eine einheitliche Rechtsprechung hinsichtlich der Zuständigkeit zu erreichen, wird auf folgende Grundsätze hingewiesen, die sich aus den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen ergeben und die bei der Prüfung der Zuständigkeit von den Gerichten und Staatlichen Vertragsgerichten zu beachten sind:

I.

Nicht zur Zuständigkeit der Gerichte gehören:

1. a) Streitigkeiten aus Verträgen zwischen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben über Lieferungen, die im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems abgeschlossen worden sind; neben Lieferverträgen gehören nach der 1. DB zur Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems vom 21. März 1952 (GBl. S. 323) und der 3. DB vom 20. August 1952 (GBl. S. 794) hierzu auch Verträge über Dienstleistungen, Bauleistungen und Transportraum;
- b) Streitigkeiten zwischen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben aus Verträgen, die zwar nicht im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems abgeschlossen worden sind, jedoch genau so wie diese unmittelbar der Durchführung der Wirtschafts- und Finanzpläne dienen. Hierher gehören insbesondere Kreditverträge zwischen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und der Deutschen Notenbank oder der Deutschen Bauernbank, sowie Überlassungsverträge über bewegliche Sachen, insbesondere Produktionsmittel und Arbeitsverträge zwischen den MTS und LPG.
2. Streitigkeiten über Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung, soweit ihre Entstehung mit Vertragsverhandlungen der zu 1. genannten Betriebe im Zusammenhang steht (Nichtigkeit, Anfechtung u. dgl.).
3. Streitigkeiten aus Verträgen zwischen volkseigenen Betrieben und privaten Industriebetrieben, soweit der private Industriebetrieb Lieferer ist.
4. Streitigkeiten aus der Pflichtablieferung und dem Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zwischen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und einem VEAB, soweit es sich nicht um die Festsetzung des Ablieferungssolles handelt.
5. Streitigkeiten über Wagenstandsgelder, die im Zusammenhang mit Transportraumverträgen vor dem 30. April 1954 entstanden sind. Derartige Wagenstandsgelder haben den Charakter einer Vertragsstrafe (Anmerkung: Über Streitigkeiten wegen Wagenstandsgeldern, die aus Transportraumverträgen nach dem 1. Mai 1954 entstanden sind, entscheidet nach § 8 der Verordnung vom 20. Juni 1952 über die Be- und Entladung von Eisenbahngüterwagen [GBl. S. 491] die Reichsbahn in eigener Zuständigkeit).

6. Streitigkeiten über Schadensgelder, die von den Reichsbahndirektionen gegen volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe wegen der Beschädigung von Eisenbahngüterwagen geltend gemacht werden.

Für alle Streitigkeiten aus diesen Vertragsverhältnissen ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig. Für die Durchführung solcher Prozesse bei den Gerichten ist deshalb nach §§ 9, 10 GVG die Unzulässigkeit des Rechtsweges auszusprechen.

II.

Die Gerichte sind zuständig für alle anderen Streitigkeiten im Bereich der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft, also aus Verträgen außerhalb des Allgemeinen Vertragssystems, wie insbesondere für Streitigkeiten aus Mietverträgen, Versicherungsverträgen, Frachtverträgen einschließlich der Streitigkeiten über Liegegelder bei Schiffen, aus Überlassungsverträgen über Grundstücke sowie aus Ansprüchen aus unerlaubter Handlung und ungerechtfertigter Bereicherung, soweit nicht das Staatliche Vertragsgericht gemäß Abschnitt I 2 zuständig ist.

III.

Die gemeinsame Rundverfügung Nr. 49 53 vom 7. August 1953 wird aufgehoben.

19. Organe der der volkseigenen Wirtschaft gleichgestellten Wirtschaft

Nachstehend wird eine Liste derjenigen Organe der Wirtschaft veröffentlicht, die zur Zeit als Organe der der volkseigenen Wirtschaft gleichgestellten Wirtschaft anerkannt sind:

1. Die Konsumgenossenschaften und Kreiskonsumgenossenschaftsverbände.

IX. Sonstiges

21. Berichtigung

In Heft 12 der „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Schwerindustrie“, Abschnitt III, Materialversorgung, laufende Nr. 10, Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung, Seite 164, ist wie folgt zu ändern:

Im Absatz Buchstabe „c“ vorletzte Zeile muß es heißen: „... so hat der Empfänger den Lieferer...“, nicht umgekehrt.

22. Manuskripte für Verfügungen und Mitteilungen

Die Manuskripte für „Verfügungen und Mitteilungen“ sind einseitig und 1½zeilig geschrieben in dreifacher

2. Die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaften).
3. Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.
4. Die Produktionsgenossenschaften der werktätigen Fischer.
5. Produktionsgenossenschaften des Handwerks, soweit sie auf sozialistischer Grundlage arbeiten.
6. Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften, soweit sie nach dem Musterstatut vom 4. März 1954 (GBl. S. 256) arbeiten.
7. Parteieigene Betriebe nach Festlegung im Einzelfall.
8. Betriebe, die gemäß den Bestimmungen der VO vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) in Verwaltung genommen wurden.
9. Treuhandbetriebe, soweit sie Produktions- und Finanzpläne erhalten.
10. Haushaltsorganisationen, soweit sie Verträge über Warenlieferungen oder Leistungen geschlossen haben.

Eine Änderung der Liste entsprechend der jeweiligen Entwicklung ist möglich.

20. Aufhebung der Verträge 1955

Die eventuelle Weitergeltung der Verträge des Jahres 1955 im Jahre 1956 regelt sich nach Abschnitt IV, 2 g, der „Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien im Jahre 1956 (einschließlich Nahrungsgüter) — Allgemeiner Teil“ vom 29. Juni 1955, GBl. der DDR, Sonderdruck Nr. 93 vom 15. Juli 1955.

Ausfertigung der Rechts- und Vertragsschiedsstelle zuzuleiten. Die Seiten des Einzelbeitrages sind nicht mit Schreibmaschine zu numerieren.

Für Heft 2 der „Verfügungen und Mitteilungen“ sind die Manuskripte bis zum 10. März 1956 der Rechts- und Vertragsschiedsstelle zuzuleiten.

Berlin, den 30. Januar 1956

RA 1310/56

We Ha.

Ministerium für Chemische Industrie
Dr. Winkler, Staatssekretär

JETZT NOCH LIEFERBAR

HANDBUCH DES ALLGEMEINEN VERTRAGS- SYSTEMS

Herausgegeben vom Staatlichen Vertragsgericht bei
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

LOSEBLATTSAMMLUNG

*DIN A 5 : 1000 Seiten : Preis einschließlich Ordner 15,80 DM
Nachtragslieferung je Blatt 4 DPf*

Das Werk enthält alle gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Vertragssystems und die mit diesem in Zusammenhang stehenden Beschlüsse, Verordnungen, Anweisungen und Anordnungen des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik, der Fachministerien und Staatssekretariate, der Staatlichen Plankommission und des Staatlichen Komitees für Materialversorgung, des Magistrats von Groß-Berlin und des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften. Sämtliche Allgemeinen Bedingungen für den Abschluß von Verträgen, Allgemeinen Lieferbedingungen und Musterverträge sind mit aufgenommen worden.

Bestimmungen über die Rückgabe von Verpackungsmitteln, das Ausstellen von Rechnungen, die Verbuchung von Vertragsstrafen, Berechnung von Verspätungszinsen, Durchführung von Investitionen und die dadurch notwendigen Vertragsabschlüsse, Durchführung von Regierungs- und Exportaufträgen, das Rechnungseinzugsverfahren, Verbesserung der Qualität und die Geltendmachung von Mangelrügen und Gewährleistungsansprüchen vervollkommen das Werk und machen es zu einem unentbehrlichen Helfer aller volkseigenen und ihnen gleichgestellten Produktions-, Verkehrs- und Handelsbetriebe und auch der diesen übergeordneten Staatsorgane.

Ein übersichtliches und ausführliches Inhalts- und Stichwortverzeichnis erleichtern das Auffinden jeder gesuchten Bestimmung.

Außerdem enthält das „Handbuch des Allgemeinen Vertragssystems“ ein Anschriftenverzeichnis sämtlicher Staatlichen Vertragsgerichte, Vertragsschiedsstellen und konsumgenossenschaftlichen Schiedsstellen sowie ein Verzeichnis der in Verwaltung und Wirtschaft gebräuchlichen Abkürzungen. Durch vierteljährliche Ergänzungslieferungen wird es stets auf dem neuesten Stand gehalten.

*Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim
Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN